

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
96/C 149/01	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar und März 1996) (Sozialbereich) .....	1
	<b>Kommission</b>	
96/C 149/02	ECU .....	5
96/C 149/03	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	6
96/C 149/04	Mitteilung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten elektronischen Waagen mit Ursprung in Japan: Änderung des Namens einer Firma, für die ein individueller Antidumpingzoll gilt .....	7
	<b>EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM</b>	
	<b>EFTA-Überwachungsbehörde</b>	
96/C 149/05	Genehmigung von staatlichen Beihilfen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 4 Absatz 7 des Rechtsakts, auf den in Punkt 1b von Anhang XV zum EWR-Abkommen verwiesen wird — Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben .....	8
96/C 149/06	Genehmigung von staatlichen Beihilfen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen — Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben .....	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
96/C 149/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs — Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben . . . . .	10
 <b>EFTA-Gerichtshof</b>		
96/C 149/08	Ersuchen des Gulating lagmannsrett (Beschluß vom 27. November 1995) um Abgabe einer Stellungnahme in der Rechtssache Eilert Eidesund/Stavanger Catering A/S (Rechtssache E-2/95) . . . . .	11
96/C 149/09	Ersuchen des Stavanger byrett (Beschluß vom 5. Oktober 1995) um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache Torgeir Langeland/Norske Fabricom A/S (Rechtssache E-3/95) . . . . .	11
96/C 149/10	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen die Republik Island, anhängig geworden am 19. Januar 1996 (Rechtssache E-1/96) . . . . .	12
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
. . . . .		
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
<b>Kommission</b>		
96/C 149/11	Offene Ausschreibung für eine Studie über die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Raumplanung in benachteiligten Regionen . . . . .	13
<hr/>		
<b>Berichtigungen</b>		
96/C 149/12	Unterstützung für transnationale Zusammenarbeit zwischen Handwerksbetrieben und Mikro-Unternehmen (ABl. Nr. C 142 vom 14. 5. 1996, S. 33) . . . . .	15

## I

(Mittelungen)

## RAT

## Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar und März 1996)

(Sozialbereich)

(96/C 149/01)

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolger von	Verstorben/ zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	1. 6. 1997	C 164 vom 30. 6. 1995	Herrn E. Brittain	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Evans	Department of Education and Employment	29. 1. 1996
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	1. 6. 1997	C 164 vom 30. 6. 1995	Herrn J. K. Fuller	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau E. Hodkinson	Department of Education and Employment	29. 1. 1996
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	1. 6. 1997	C 164 vom 30. 6. 1995	Herrn L. Pesca	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitgeber	Italien	Herr S. Macciò	Intersind	29. 1. 1996
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	1. 6. 1997	C 164 vom 30. 6. 1995	Frau J. Evans	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau R. Gilfellow	Department of Education and Employment	29. 1. 1996
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11. 12. 1996	C 374 vom 30. 12. 1994	Herrn R. Giuliani	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Italien	Frau R. Cavaterra		22. 1. 1996
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11. 12. 1996	C 374 vom 30. 12. 1994	Herrn E. McCumiskey	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Irland	Herr D. Crowley	Department of Social Welfare	11. 3. 1996

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolger von	Verstorben/zurückgetreten	Mitglied/Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11. 12. 1996	C 374 vom 30. 12. 1994	Herrn G. Gardey Carmona	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Spanien	Frau A. Fontecha	Unión General de Trabajadores	25. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Herrn J. T. McQuaid	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Durning	Health and Safety Executive	11. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Herrn P. Tansley	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau G. Deakins	Health and Safety Executive	11. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Frau G. Deakins	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Soave	Health and Safety Executive	11. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Frau J. Soave	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Vereinigtes Königreich	Herr N. Higham	Health and Safety Executive	11. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Frau S. Sarreschtedari-Leodolter	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Österreich	Frau R. Czeskleba	Österreichischer Gewerkschaftsbund	25. 3. 1996

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolger von	Verstorben/ zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ermannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Frau R. Czeskleba	Zurückgetreten	Stellvertreter	Arbeitnehmer	Österreich	Frau K. Reisinger	Österreichischer Gewerkschaftsbund	25. 3. 1996
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	3. 3. 1997	C 85 vom 22. 3. 1994	Herrn J. Janiszewski	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitgeber	Deutschland	Herr K.-Ch. Scheel	Bundesverband der Deutschen Industrie	29. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	6. 11. 1997	C 318 vom 15. 11. 1994	Herrn H. Grove	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Dänemark	Herr H. F. Christensen	Arbejdsministeriet	11. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	6. 11. 1997	C 318 vom 15. 11. 1994	Frau M. Monaghan	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Irland	Herr W. Jestin	Department of Enterprise and Employment	11. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	6. 11. 1997	C 318 vom 15. 11. 1994	Herrn A. Sousa Machado	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitgeber	Portugal	Frau A. Costa Arthur	CCP	29. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4. 10. 1998	C 296 vom 10. 11. 1995	Herrn E. Andersen	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Dänemark	Herr J. Andersen	Directoratet for Arbejdstilsynet	11. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4. 10. 1998	C 296 vom 10. 11. 1995	Herrn G. Branca	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Italien	Herr L. Alberti	Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	11. 3. 1996

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolger von	Verstorben/ zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Emannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4. 10. 1998	C 296 vom 10. 11. 1995	Herrn J. McQuaid	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Durming	Health and Safety Executive	11. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4. 10. 1998	C 296 vom 10. 11. 1995	Frau G. Rocca Ercoli	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Italien	Herr M. Biagi	Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	11. 3. 1996
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	4. 10. 1998	C 296 vom 10. 11. 1995	Herrn T. Tansley	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau G. Deakins	Health and Safety Executive	11. 3. 1996

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

22. Mai 1996

(96/C 149/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3144	Finnmark	5,89002
Dänische Krone	7,38455	Schwedische Krone	8,44170
Deutsche Mark	1,91267	Pfund Sterling	0,821333
Griechische Drachme	302,492	US-Dollar	1,24079
Spanische Peseta	159,218	Kanadischer Dollar	1,70348
Französischer Franken	6,47629	Japanischer Yen	132,826
Irishes Pfund	0,796193	Schweizer Franken	1,57394
Italienische Lira	1936,11	Norwegische Krone	8,19726
Holländischer Gulden	2,13912	Isländische Krone	83,9021
Österreichischer Schilling	13,4588	Australischer Dollar	1,56369
Portugiesischer Escudo	196,243	Neuseeländischer Dollar	1,81747
		Südafrikanischer Rand	5,39122

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinsorten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(96/C 149/03)

(festgesetzt am 21. Mai 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP <sup>o</sup>	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP <sup>o</sup>
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,748	72 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Béziers	4,186	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,266		Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Nîmes	4,221	110 %	Villarrobledo	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Perpignan	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Bari	3,448	90 %
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,103	81 %
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	3,595	94 %
Treviso	5,048	132 %	Trapani (Alcamo)	2,758	72 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,910	154 %	Treviso	keine Notierungen <sup>(1)</sup>	
Repräsentativpreis	4,370	114 %	Repräsentativpreis	3,068	80 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	68,135	82 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen		Repräsentativpreis	68,135	82 %
Navalcarnero	keine Notierungen <sup>(1)</sup>				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen <sup>(1)</sup>		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	3,694	104 %			
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,694	104 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

<sup>(1)</sup> Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

o OP = Orientierungspreis.



**Mitteilung betreffend die Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten elektronischen Waagen mit Ursprung in Japan: Änderung des Namens einer Firma, für die ein individueller Antidumpingzoll gilt**

(96/C 149/04)

Die Kommission erhielt einen Antrag auf Berücksichtigung der Namensänderung des japanischen Unternehmens TEC Corporation (bisher unter dem Namen Tokyo Electric Co. Ltd bekannt), dessen Ausfuhren bestimmter elektronischer Waagen in die Gemeinschaft gegenwärtig einem endgültigen Antidumpingzoll von 22,5 % unterliegen.

Damit eine solche Namensänderung nicht das Recht des Unternehmens auf den individuellen Zollsatz berührt, der ihm mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates<sup>(1)</sup> eingeräumt wurde, beantragte die TEC Corporation eine Änderung dieser Verordnung.

Die Kommission prüfte die Informationen, aus denen eindeutig hervorgeht, daß sich die Änderung des Firmennamens aus dem Zusammenschluß zweier Unternehmen

derselben Gruppe ergab. Diese Unternehmen sind während des Antidumpingverfahrens gegenüber der betreffenden Ware wie eine einzige Wirtschaftseinheit behandelt worden. Die Änderung der Unternehmensstruktur und des Firmennamens betrifft daher in keiner Weise die Berechnung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 eingeführten Antidumpingzolls; folglich sollte das umbenannte Unternehmen weiterhin das Recht auf einen individuellen Antidumpingzoll beanspruchen können. Da eine wesentliche Veränderung der Umstände nicht vorliegt, ist die Kommission der Auffassung, daß eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 nicht erforderlich ist.

Deshalb muß es bei Bezugnahmen auf Tokyo Electric Co. Ltd in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 künftig *TEC Corporation* heißen.

Der dem betreffenden Unternehmen zuvor zugewiesene Taric-Zusatzcode 8694 bleibt auch unter seinem neuen Namen gültig.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 104 vom 29. 4. 1993, S. 4.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM  
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Genehmigung von staatlichen Beihilfen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 4 Absatz 7 des Rechtsakts, auf den in Punkt 1b von Anhang XV zum EWR-Abkommen verwiesen wird**

**Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben**

(96/C 149/05)

<b>Datum der Annahme:</b>	6. 12. 1995
<b>EFTA-Staat:</b>	Norwegen
<b>Beihilfe Nr.:</b>	95-016
<b>Titel:</b>	Beihilfe für Indonesien zur Förderung des Schiffbaus — Forschungsschiff, das in einer norwegischen Schiffswerft gebaut werden soll
<b>Begünstigter:</b>	Indonesisches Institut für Wissenschaften (Käufer) und das Finanzministerium (Darlehensnehmer)
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Entwicklungshilfe nach Artikel 4 Absatz 7 des Rechtsakts, auf den in Punkt 1 Buchstabe b) von Anhang XV zum EWR-Ab- kommen verwiesen wird (Richtlinie 90/684/EWG des Rates über Beihilfen für den Schiffbau)
<b>Form der Beihilfe:</b>	gebundene Entwicklungshilfefinanzierung, 100 %iger Kredit, rückzahlbar in 18 Jahresraten, Fälligkeit der ersten Rate sieben Jahre nach der letzten Auszahlung. Der Zinssatz für das Darle- hen beträgt 3,5 % p.a.
<b>Beihilfeintensität:</b>	OECD Konzessionsniveau von 45,9 %

**Genehmigung von staatlichen Beihilfen nach Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshof-Abkommen**

**Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben**

(96/C 149/06)

<b>Datum der Annahme:</b>	14. 12. 1995
<b>EFTA-Staat:</b>	Norwegen
<b>Beihilfe Nr.:</b>	95-015 (vormals Beihilfe Nr. 93-147)
<b>Titel:</b>	Industrielle FuE-Verträge
<b>Zielsetzung:</b>	— Beihilfe für Forschung und Entwicklung
<b>Rechtsgrundlage:</b>	— Gesetz Nr. 97 vom 3. Juli 1992 über den norwegischen Industrie- und Regionalentwicklungsfonds
<b>Beihilfeintensität:</b>	— max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Grundlagenforschung (max. 60 % für KMU) — max. 25 % der beihilfefähigen Kosten für angewandte Forschung und Entwicklung (max. 35 % für KMU) (Die Höchstsätze der Beihilfen sind kumulativ.)
<b>Haushaltsmittel:</b>	Mittelbindung für 1995: 39 Mio. NKR
<b>Dauer:</b>	Unbegrenzt
<b>Auflagen:</b>	Vereinfachter Jahresbericht

---

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Abkommen zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs**

**Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, keine Einwände zu erheben**

(96/C 149/07)

<b>Datum der Annahme:</b>	20. 12. 1995
<b>EFTA-Staat:</b>	Norwegen
<b>Beihilfe Nr.:</b>	95-006 (ex 93-214)
<b>Titel:</b>	Beihilferegelung für Umstrukturierungsmaßnahmen und Unternehmerinitiativen
<b>Zielsetzung:</b>	— Beihilfen für Beratung, Ausbildung und Verbreitung der Kenntnisse zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Regionalbeihilfen in norwegischen Fördergebieten
<b>Rechtsgrundlage:</b>	— Runderlaß H-27/95 des Ministeriums für Kommunalverwaltung und Arbeit
<b>Beihilfeintensität:</b>	— 50 % der Kosten für Beratung, Ausbildung und Verbreitung von Kenntnissen zugunsten von KMU — 15 bis 35 % der Kosten für Beratung, Ausbildung usw. und für Regionalfördermaßnahmen zugunsten anderer Unternehmen in norwegischen Fördergebieten
<b>Haushaltsmittel:</b>	1995: 70,6 Mio. NKR
<b>Dauer:</b>	Unbefristet
<b>Bedingungen:</b>	Ausführlicher Jahresbericht

---

## EFTA-GERICHTSHOF

### Ersuchen des Gulating lagmannsrett (Beschuß vom 27. November 1995) um Abgabe einer Stellungnahme in der Rechtssache Eilert Eidesund/Stavanger Catering A/S

(Rechtssache E-2/95)

(96/C 149/08)

Der Gulating lagmannsrett (in etwa: Oberster Gerichtshof) hat den EFTA-Gerichtshof mit Beschluß vom 27. November 1995, bei der Kanzlei eingegangen am 4. Dezember 1995, um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache Eilert Eidesund/Stavanger Catering A/S ersucht und folgende Fragen vorgelegt:

1. Fällt die Beendigung eines Vertrags über die gastronomischen Versorgungsleistungen mit einem Unternehmen und der Abschluß eines neuen Vertrags über diese Leistungen mit einem anderen Unternehmen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 77/187/EWG des Rates, wenn in dem Vertrag nicht festgelegt wurde, daß Ausrüstungen und/oder Beschäftigte mit zu übernehmen sind?
2. Würde die Antwort auf Frage Nummer 1 anders ausfallen, wenn das neue Gastronomieunternehmen Beschäftigte und Lagerbestände übernimmt?
3. Würde die Antwort auf Frage Nummer 1 anders ausfallen, wenn der Vertrag in den Anwendungsbereich der Richtlinien 77/62/EWG, 80/767/EWG und 88/295/EWG über die Vergabe öffentlicher Lieferaufträge fällt?
4. Schließen die Rechte gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 auch das Recht ein, das Versicherungssystem (einschließlich Altersversorgung), an das der Beschäftigte über den Arbeitgeber angeschlossen war, der den Auftrag verloren hat, auch mit dem neuen Arbeitgeber beizubehalten?
5. Würde die Antwort auf Frage Nummer 1 anders ausfallen, wenn folgende Annahmen zutreffen:
  - a) Die Beschäftigten des früheren Gastronomieunternehmens bewerben sich in der üblichen Weise und werden aufgrund ihrer Bewerbung in dem neuen Gastronomieunternehmen beschäftigt und
  - b) zwischen dem neuen und dem früheren Gastronomieunternehmen bzw. zwischen dem Auftraggeber und dem neuen Gastronomieunternehmen besteht eine Vereinbarung, wonach auch die Beschäftigten zu übernehmen sind?

### Ersuchen des Stavanger byrett (Beschuß vom 5. Oktober 1995) um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache Torgeir Langeland/Norske Fabricom A/S

(Rechtssache E-3/95)

(96/C 149/09)

Das Stavanger byrett (in etwa: Amtsgericht Stavanger) hat den EFTA-Gerichtshof mit Beschluß vom 5. Oktober 1995, bei der Kanzlei eingegangen am 4. Dezember 1995, um Abgabe eines Gutachtens in der Rechtssache Torgeir Langeland/Norske Fabricom A/S ersucht und folgende Fragen vorgelegt:

1. Gilt die Ausnahmeregelung in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 77/187/EWG des Rates auch für den Anspruch von Angestellten auf Zahlung von Beiträgen zu Versorgungssystemen außerhalb der gesetzlichen Systeme oder gilt die Ausnahmeregelung nur für das Recht auf Leistungen bei Alter aus solchen Systemen?
2. Ist Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 77/187/EWG dahingehend zwingend auszulegen, daß nach geltendem Recht ein Beschäftigter eine für ihn nachteilige Änderung seines Arbeitsvertrags nicht annehmen darf, wenn der Änderungsgrund ein Übergang von Unternehmen ist?

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen die Republik Island, anhängig geworden am  
19. Januar 1996

(Rechtssache E-1/96)

(96/C 149/10)

Am 19. Januar 1996 wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde (Rue de Trèves 74, B-1040 Brüssel, Belgien), vertreten durch Håkan Berglin, Director of the Legal and Executive Affairs Directorate, Bevollmächtigter, eine Klage gegen die Republik Island anhängig gemacht.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Republik Island ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 14 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen ist, indem sie nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens in ihren Rechtsvorschriften über die Warensteuer
  - a) eine Bestimmung aufrechterhalten hat, nach der, wenn diese Steuer auf eingeführte Waren erhoben wird, ein 25 %iger Großhandelsaufschlag zugrunde gelegt wird,
  - b) Bestimmungen aufrechterhalten hat, die zur Folge haben, daß die Warensteuer auf eingeführte Erzeugnisse früher zu zahlen ist als die Warensteuer auf Erzeugnisse, die in Island hergestellt, verarbeitet oder verpackt werden;
2. der Republik Island die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe:*

- Artikel 14 des EWR-Abkommens untersagt die diskriminierende Erhebung inländischer Abgaben und ist in der Substanz identisch mit Artikel 95 EG-Vertrag.

Das EWR-Abkommen enthält keine Übergangsbestimmungen zu Artikel 14. Island ist daher seit dem 1. Januar 1994, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens, verpflichtet, diesem Artikel nachzukommen.

- Die Warensteuer-Bemessungsgrundlage ist nicht die gleiche für eingeführte Waren und für Waren, die in

Island hergestellt, verarbeitet oder verpackt werden. Bei inländischen Waren wird im Prinzip der Großhandelspreis zugrunde gelegt; für die Fälle, in denen der Großhandelspreis nicht bekannt ist, sind Ausnahmeregelungen vorgesehen. Hingegen wird bei eingeführten Waren ein Großhandelspreis unterstellt, der sich aus dem Zollwert der Waren, aus Abgaben und einem 25 %igen Großhandelsaufschlag zusammensetzt.

Die Einbeziehung eines Großhandelsaufschlags, der nach einem im voraus festgelegten absoluten Wert berechnet wird, in die Warensteuer-Bemessungsgrundlage kann dazu führen, daß die Warensteuer auf eingeführte Waren höher ausfällt als die Warensteuer auf gleichartige, oder wenn nicht gleichartige, so doch mit ersteren im Wettbewerb stehende, inländische Waren. Allein der Umstand, daß auf eingeführte Waren eine höhere Warensteuer als auf konkurrierende inländische Waren erhoben werden könnte, bedeutet, daß das Besteuerungssystem hinsichtlich des Wettbewerbs zwischen inländischen und eingeführten Waren nicht neutral ist. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sind daher mit Artikel 14 des EWR-Abkommens unvereinbar.

- Das System zur Einziehung der Warensteuer gestaltet sich anders bei den eingeführten Waren und den im Inland hergestellten Waren. Die Warensteuer auf eingeführte Waren wird in der Regel zeitgleich mit den bei der Zollabfertigung erhobenen Abgaben eingezogen. Bei inländischen Waren wird die Warensteuer beim Verkauf oder bei der Lieferung der Waren durch den jeweiligen Hersteller oder Großhändler in Rechnung gestellt und ist in der Regel erst nach einigen Monaten fällig.

Dadurch, daß die einschlägigen Vorschriften für die Erhebung der Warensteuer auf Einfuhren einen früheren Zeitpunkt vorsehen, wirken sie sich für die Einfuhren diskriminierend bzw. für die inländischen Waren schützend aus. Sie sind daher mit Artikel 14 des EWR-Abkommens unvereinbar.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Offene Ausschreibung für eine Studie über die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Raumplanung in benachteiligten Regionen

(96/C 149/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, z. Hd. Frau Alison Birkett, BU 31 3/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. (32-2) 296 83 42/296 82 09.

Telefax (32-2) 296 83 93.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Neue Entwicklungen im Bereich von Dienstleistungen und Anwendungen der Informationsgesellschaft (IS) besitzen das Potential, die Bedeutung der Entfernungen zu verringern, die Kostennachteile, die aus der Ansiedlung in entfernteren Regionen resultieren, zu begrenzen und dadurch die geographische Integration der Gemeinschaft zu verbessern. Es ist derzeit noch nicht klar, in welchem Ausmaß diese neuen Fazilitäten zur Zentralisierung oder Dezentralisierung der Wirtschaftssubjekte, -industrien und -dienstleistungen beitragen.

Die Studie wird die wesentlichen Betätigungssektoren in den benachteiligten Regionen analysieren und wird darüber berichten, in welchen Regionen und welchen Sektoren Tendenzen zur Zentralisierung, Dezentralisierung, Delokalisation, usw. bestehen. Die Ergebnisse dieser Studie werden die Identifizierung der Anwendungsbereiche und -systeme ermöglichen, die von besonderer Bedeutung sind für einzelne Regionen im Hinblick auf ihre Raumplanung und örtliche Entwicklung sowie die Beziehung zur IS.

Die Studie wird ebenfalls analysieren, in welchem Ausmaß die von der Informationsgesellschaft eröffneten neuen Möglichkeiten auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene, insbesondere Telemedizin und Fernstudien, die Landesplanung der Bevölkerung beeinflussen werden, insbesondere im Hinblick auf entlegene Regionen und/oder Randgebiete.

Die vorgesehene Vorgangsweise besteht darin, eine begrenzte Anzahl von Fallstudien auszuwählen, die die Rolle der IS bei der Entwicklung einer bestimmten Region aufschlußreich illustrieren und somit erklären, welche Arten von Aktivitäten (Industrie, Handel, usw.) betroffen sind. Die sozio-ökonomi-

sche Analyse muß erklären können, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um die Entwicklung einer Region zu gewährleisten oder um einen Bevölkerungsteil zum Verbleiben in einer ländlichen Gegend zu bewegen. Es muß ebenfalls angegeben werden, welche Rolle die regionalen und städtischen Behörden dabei übernehmen.

Falls diese Vorgangsweise befolgt wird, müssen die Fallstudien in 2 oder 3 verschiedenen Ländern ausgewählt werden, die mit Kohäsionsproblemen oder einer rückläufigen industriellen Entwicklung zu kämpfen haben. Es wird erwartet, daß mindestens 3 verschiedene Regionen abgedeckt werden. Die Angebote müssen eine zusammengefaßte Beschreibung und Rechtfertigung der Fallstudien beinhalten.

Die Endfassung der Studie muß Empfehlungen für die Kommission zur Anregung privater Investitionen enthalten, gemäß der Rolle der Kommission als Katalysator.

3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.
- 4., 5.
6. **Varianten:** Nicht zulässig.
7. **Laufzeit des Vertrags:** Der vorgeschlagene Vertrag beginnt 1996. Die gesamte Laufzeit sollte 6 Monate nicht überschreiten.
8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Auftragsbeschreibung für die Studien angefordert werden kann:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Schlußdatum für die Anforderung:** 2. 6. 1996.
- c) **Die Anforderung der Auftragsbeschreibung für die Studien kann per Telefax oder Brief erfolgen:** Wenn die Anforderung per Telefax erfolgt, muß sie durch einen Brief bestätigt werden, der vor Ablauf der unter Ziffer 8. b) genannten Frist abgeschickt wird.
9. a) **Schlußdatum für die Einreichung der Angebote:** 24. 6. 1996.

- b) **Name und Anschrift der Dienststelle, an die die Angebote gesandt werden müssen:** Siehe Ziffer 1.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und 1 bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
- b) **Die Öffnung findet statt am:** 24. 7. 1996 (10.00).
- Anschrift: Die Europäische Kommission, Generaldirektion für Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, avenue de Beaulieu 31, Konferenzraum Nr. 2, 3. Stock, B-1160 Brüssel.
- 11.
12. **Wesentliche Finanzierungsbedingungen:** Die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Angebote können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden.
- Falls 2 oder mehr Bewerber ein gemeinsames Angebot einreichen, muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer und Verantwortlicher bestimmt werden.
14. **Informationen über die Lage des Dienstleistungserbringers:** Der Bieter muß wirtschaftliche und technische Informationen zur Bewertung vorlegen. Diese Anforderungen werden in den Verwaltungsverfahren für die Durchführung des Vertrags angegeben.
15. **Bindefrist:** 8 Monate.
16. **Bewertungskriterien:** Sind in der Auftragsbeschreibung enthalten.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 3. 5. 1996.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 3. 5. 1996.
-



**BERICHTIGUNGEN****Unterstützung für transnationale Zusammenarbeit zwischen Handwerksbetrieben und Mikro-Unternehmen**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 142 vom 14. 5. 1996, S. 33)*

(96/C 149/12)

**Die Europäische Kommission, Generaldirektion XXIII-B, rue d'Arlon 80, Büro 4/44, B-1049 Brüssel.**

VI. Einreichung der Angebote:

Die Angebote sind bis spätestens 1. 11. 1996 an die Kommission abzusenden.

VIII. Weitere Auskünfte einschließlich einer Erklärung erteilt die Europäische Kommission (Generaldirektion XXIII, Referat B 3, rue d'Arlon 80, B-1049 Brüssel, Telefax (02) 295 21 54, bis spätestens 30. 9. 1996.

---